ISSN 0376-9453

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 192

39. Jahrgang

2. August 1996

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

* **Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 1548/96 des Rates vom 26. Juli 1996 zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland und Italien** 1

Verordnung (EG) Nr. 1549/96 der Kommission vom 1. August 1996 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle für das World Food Programme 2

Verordnung (EG) Nr. 1550/96 der Kommission vom 1. August 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 8

Verordnung (EG) Nr. 1551/96 der Kommission vom 1. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11

Verordnung (EG) Nr. 1552/96 der Kommission vom 1. August 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 13

Verordnung (EG) Nr. 1553/96 der Kommission vom 1. August 1996 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juli 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 15

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

96/462/EG:

* **Beschluß Nr. 1/96 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 16. Juli 1996 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/94 des Assoziationsrates über seine Geschäftsordnung durch Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses** 17

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

96/463/EG:

* **Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen** 19

96/464/EG:

* **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1996 zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik** 21

Kommission

96/465/EG:

* **Beschluß Nr. 3/96 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra vom 15. Juli 1996 zur Änderung des Beschlusses Nr. 7/91 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse" oder „Erzeugnisse mit Ursprung in" zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Fürstentums Andorra hinsichtlich der Verarbeitung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse** 22

96/466/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist** (1) 24

96/467/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kopierpapier** (1) 26

96/468/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1996 mit Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates im Zeitraum 1997-1999** 29

96/469/EG:

* **Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses zur Krebsprävention** (1) 31

(1) Text von Bedeutung für den EWR

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 1548/96 DES RATES

vom 26. Juli 1996

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland und Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 [2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und Anhang XI des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im zweiten Halbjahr 1995 sind die Lebenshaltungskosten in Griechenland und Italien, wo Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet werden, erheblich gestiegen. Daher sind die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anzuwenden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1996 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehenden Ländern tätig sind, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland: 81,7,

Italien (ohne Varese): 83,7.

(2) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 [3] gelten weiter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1549/96 DER KOMMISSION

vom 1. August 1996

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle für das World Food Programme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 [4], legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Zur Durchführung des Welternährungsprogramms müssen bestimmte Mengen Weichweizen zur Verfügung gestellt werden. Da sich der Weltmarkt bei diesem Erzeugnis derzeit durch eine sehr schwierige Lage kennzeichnet und zur Deckung eines Teilbedarfs des Welternährungsprogramms eine zuverlässige Versorgungsquelle gefunden werden muß, empfiehlt es sich, eine Sonderausschreibung mit Bedingungen zu eröffnen, die der bestehenden Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt gerecht werden.

Da die deutsche Interventionsstelle über Bestände an backfähigem Weichweizen verfügt, sollte ein Teil dieser Interventionsbestände dem World Food Programme zur Ausfuhr zur Verfügung gestellt werden. Um dessen quantitativen und qualitativen Bedarf zu entsprechen, ist es angezeigt, daß die Ausfuhr des zugeschlagenen Weichweizens spätestens am 30. November 1996 erfolgt.

Wegen der Besonderheit des Vorgangs und der Buchposition der Ware sind die Mechanismen und Verpflichtungen beim Wiederverkauf von Interventionsbeständen zu lockern und Erstattungen, Abgaben oder monatliche Zuschläge auszuschließen. Um die Richtigkeit der Vorgänge und deren Kontrolle zu gewährleisten, müssen Sonderbestimmungen festgelegt werden. Dazu ist eine Sicherheitsregelung angezeigt, die die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, aber eine übermäßige Belastung der Beteiligten vermeidet. Daher ist von bestimmten Regeln, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.

Die Freigabe der Ausfuhrlizenzsicherheit sollte neben der Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95 [6], den Nachweis voraussetzen, daß die Übernahme des Erzeugnisses durch das World Food Programme gewährleistet ist.

Wenn sich seitens der Interventionsstelle die Abholung der Ware um mehr als fünf Tage oder die Freigabe der Sicherheiten verzögert, ist der betreffende Mitgliedstaat entschädigungspflichtig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Dauerausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von 23 375 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle.

(2) Die Gebiete der Lagerung der 23 375 Tonnen Brotweichweizen sind in Anhang I aufgeführt.

(3) Die betreffende Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung mit folgenden Angaben für jede Partie bzw. Teilpartie:

— Lagerort

und

— mindestens folgende Beschaffenheitsmerkmale:
  - spezifisches Gewicht,
  - Feuchtigkeitsgehalt,
  - Fallzahl nach Hagberg,
  - Anteil der Verunreinigungen und Auswuchs,
  - Eiweißgehalt.

(4) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens zwei Tage vor dem Termin der ersten Teilausschreibung veröffentlicht.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
[4] ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[6] ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 genannten Brotweichweizens nach den Verfahren und Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die ersten Teilausschreibungen endet am Donnerstag, den 8. August 1996, um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

(2) Die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung endet am darauffolgenden Donnerstag um 9 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die letzte Angebotsfrist endet am 31. Oktober 1996. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 9. August bis zum 15. August 1996 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

(3) Die Angebote sind bei der zuständigen Interventionsstelle einzureichen.

Artikel 4

(1) Angebote werden nur angenommen, wenn

— der Bieter den schriftlichen Nachweis des World Food Programmes erbringt, daß er einen kommerziellen Vertrag zur Lieferung der betreffenden Menge Brotweichweizen an die genannte Stelle geschlossen hat. Der Nachweis ist spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag der Teilausschreibung zu hinterlegen, für die die Angebote eingereicht werden, und

— ihnen ein Ausfuhrlizenzantrag beigefügt ist, in dem als Bestimmung „World Food Programme" vermerkt ist.

Aus dem im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Nachweis müssen die im Vertrag vorgesehene Qualität, die Lieferfrist und die Preisbedingungen ersichtlich sein.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission zur Information umgehend eine Kopie des Nachweises.

(2) Die Angebotsmengen dürfen insgesamt die nachgewiesene Vertragsmenge nicht übersteigen.

Bei der Übermittlung der eingereichten Angebote unterrichtet der Mitgliedstaat hiervon die Kommission unter Angabe des Namens der betreffenden Bieter.

Artikel 5

(1) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder monatliche Zuschläge noch Ausfuhrerstattungen bzw. Ausfuhrabgaben angewandt.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Ausfuhrlizenzen sind bis 30. November 1996 gültig.

(3) Die Lizenz verpflichtet zur Lieferung der Menge, für die ein Lizenzantrag bei dem World Food Programme eingereicht wurde.

(4) Die Ausfuhrlizenzen werden erteilt, sobald die Zuschlagsempfänger benannt sind.

(5) Die Rechte aus der Lizenz nach diesem Artikel sind — abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 — nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

   — 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 72 kg/hl,

   — einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

   — zwanzig Prozentpunkte bei der Fallzahl nach Hagberg,

   — einen Prozentpunkt beim Eiweißgehalt,

   — einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission [1]

[1] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Brotweichweizen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Brotweichweizens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang IV unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die bei Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger bezahlt die Ware vor ihrer Abholung zu dem im Angebot genannten Preis. Die Abholung erfolgt spätestens am 22. November 1996.

Die fällige Zahlung für jede abgeholte Partie ist unteilbar.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu leistende Sicherheit wird freigegeben, sobald dem Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erteilt wurde.

(2) Die Lieferverpflichtung gegenüber dem World Food Programme wird durch die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 45 ECU/t gedeckt, davon 20 ECU/t bei Erteilung der Ausfuhrlizenz und 25 ECU/t vor Abnahme der Ware.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission [1] wird der Sicherheitsbetrag von 45 ECU/t innerhalb von 15 Arbeitstagen freigegeben, nachdem der Zuschlagsempfänger die Übernahme des Erzeugnisses vom World Food Programme nachgewiesen hat. Dieser Nachweis wird gemäß den Artikeln 18 und 47 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission [2] erbracht.

(3) Von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, abgesehen, gewährt der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

[1] ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.
[2] ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 tragen die Dokumente über den Verkauf der Interventionsware im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T 5 den Vermerk

— Trigo blando panificable de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, destinado al World Food Programme — Reglamento (CE) nº 1549/96

— Bageegnet blød hvede fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift bestemt for World Food Programme — forordning (EF) nr. 1549/96

— Interventions-Brotweichweizen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Bestimmung World Food Programme — Verordnung (EG) Nr. 1549/96

— Μαλακός αρτοποιήσιμος σίτος παρέμβασης, χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου προοριζόμενος για το World Food Programme — κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1549/96

— Intervention common wheat of breadmaking quality without application of refund or tax, bound for the World Food Programme — Regulation (EC) No 1549/96

— Blé tendre d'intervention panifiable ne donnant pas lieu à restitution ni à taxe, destiné au «World Food Programme» — règlement (CE) nº 1549/96

— Frumento tenero d'intervento panificabile senza applicazione di restituzione o di tassa, destinato al World Food Programme — regolamento (CE) n. 1549/96

— Zachte tarwe van bakkwaliteit uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, bestemd voor World Food Programme — Verordening (EG) nr. 1549/96

— Trigo mole panificável de intervenção sem aplicação de uma restituição, ou imposição destinado ao World Food Programme — Regulamento (CE) nº 1549/96

— Interventioleipävehnää, jolle ei makseta vientitukea eikä vientimaksua ja jonka määräpaikka on World Food Programme — asetus (EY) N:o 1549/96

— Interventionsvete av brödkvalitet, ej utan bidrag eller avgift avsett för World Food Programme — förordning (EG) nr 1549/96.

Artikel 10

(1) Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens drei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote mit. Sie sind nach dem Schema von Anhang II an die Empfängeradressen in Anhang III zu richten.

(2) Die Interventionsstelle unterrichtet die Kommission monatlich über die im Rahmen dieser Verordnung abgegebenen Weichweizenmengen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Gebiete der Lagerung	Menge
DEUTSCHLAND:	
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	20 783
Sachsen/Sachsen-Anhalt/ Thüringen	2 592

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle für das World Food Programme

(Verordnung (EG) Nr. 1549/96)

1	2	3	4	5	6	7
Bieter Nr.	Partie Nr.	Menge (t)	Angebotspreis (ECU/t) (1)	Zuschläge (+) Abschläge (−) (ECU/t) (p.m.)	Geschäftskosten (ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Einschließlich Zu- oder Abschläge für die betreffende Partie.

ANHANG III

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI/C/1:

— Fernschreiber: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Fernkopie: 296 49 56,
295 25 15 oder
296 10 97.

ANHANG IV

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle für das World Food Programme

(Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1549/96)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

VERORDNUNG (EG) Nr. 1550/96 DER KOMMISSION

vom 1. August 1996

zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle [3], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1540/96 der Kommission [4].

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1540/96 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1540/96 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 1. 8. 1996, S. 26.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen (1)	0,14	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	28,37	18,37
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	28,37	18,37
	mittlerer Qualität	38,01	28,01
	niederer Qualität	53,91	43,91
1002 00 00	Roggen	64,33	54,33
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	64,33	54,33
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	64,33	54,33
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	57,45	47,45
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	57,45	47,45
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	78,44	68,44

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 31. 7. 1996 bis 31. 7. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	131,18	134,59	124,94	111,05	176,87 (1)	112,83 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,06	6,81	31,20	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	17,60	—	—	—	—	—

(1) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 9,16 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 17,73 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1551/96 DER KOMMISSION

vom 1. August 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
[2] ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	69,4
	060	80,2
	064	70,8
	066	60,3
	068	80,3
	204	86,8
	208	44,0
	212	97,5
	624	95,8
	999	76,1
ex 0707 00 25	052	62,4
	053	156,2
	060	61,0
	066	53,8
	068	69,1
	204	144,3
	624	87,1
	999	90,6
0709 90 79	052	54,3
	204	77,5
	412	54,2
	624	151,9
	999	84,5
0805 30 30	052	133,0
	204	88,8
	220	74,0
	388	79,2
	400	68,2
	512	54,8
	520	66,5
	524	64,3
	528	62,2
	600	96,5
	624	48,9
	999	76,0
0806 10 40	052	99,3
	064	75,6
	066	49,4
	220	110,8
	400	157,3
	412	133,4
	508	307,2
	512	186,0
	600	119,8
	624	123,9
	999	136,3
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	119,9
	052	64,0
	064	78,6
	070	90,2
	284	72,1
	388	93,5
	400	75,5
	404	63,6
	416	72,7
	508	113,5
	512	94,9
	524	100,3
	528	89,3
	624	86,5
	728	107,3
	800	221,2
	804	94,4
	999	96,3
0808 20 57	039	104,1
	052	105,1
	064	72,5
	388	69,8
	400	70,4
	512	89,1
	528	132,9
	624	79,0
	728	115,4
	800	84,0
	804	73,0
	999	90,5
0809 20 69	052	181,5
	061	182,0
	064	137,1
	066	73,7
	068	91,0
	400	176,2
	600	94,9
	616	221,6
	624	63,7
	676	166,2
	999	138,8
0809 30 41, 0809 30 49	052	63,1
	220	121,8
	624	106,8
	999	97,2
0809 40 30	052	78,8
	064	73,6
	066	74,6
	068	61,2
	400	143,5
	624	185,5
	676	68,6
	999	98,0

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999" steht für „Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1552/96 DER KOMMISSION

vom 1. August 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/96 [4], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1518/96 [6], festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 104.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. August 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	24,07	4,26
1701 11 90 (1)	24,07	9,50
1701 12 10 (1)	24,07	4,07
1701 12 90 (1)	24,07	9,07
1701 91 00 (2)	29,01	10,73
1701 99 10 (2)	29,01	6,21
1701 99 90 (2)	29,01	6,21
1702 90 99 (3)	0,29	0,36

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/96 DER KOMMISSION

vom 1. August 1996

zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juli 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [4],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94 [6], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im Juli 1996 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im Juli 1996 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1996 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.
[6] ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 1996 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im Juli 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	39,5239	bfrs/lfrs
	7,49997	Dkr
	1,91602	DM
	311,761	Dr
	165,198	Pta
	6,61023	ffrs
	0,829498	Ir £
	2 030,40	Lit
	2,14836	hfl
	13,4844	österreichische Schillinge
	198,202	Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,70120	schwedische Kronen
	0,8338210	£ Stg

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/96 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits

vom 16. Juli 1996

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/94 des Assoziationsrates über seine Geschäftsordnung durch Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses

(96/462/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits [1], insbesondere auf Artikel 109,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarns können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen leisten.

Es erscheint angebracht, diese Zusammenarbeit auf der Ebene der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und der im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns vereinigten Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen andererseits zu organisieren und zu diesem Zweck einen Paritätischen Beratenden Ausschuß einzusetzen.

Die mit dem Beschluß Nr. 1/94 [2] erlassene Geschäftsordnung des Assoziationsrates ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Assoziationsrates wird durch folgende Artikel ergänzt:

„Artikel 16

Paritätischer Beratender Ausschuß

Es wird ein Paritätischer Beratender Ausschuß eingesetzt, der den Assoziationsrat dadurch unterstützen soll, daß er den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarns fördert. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn, die sich bei der Durchführung des Europa-Abkommens ergeben. Der Ausschuß nimmt zu Fragen, welche sich im Rahmen dieser Bereiche ergeben, Stellung.

Artikel 17

Der Paritätische Beratende Ausschuß setzt sich aus sechs Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und sechs Vertretern der im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns versammelten wirtschaftlichen und sozialen Gruppen andererseits zusammen.

Der Ausschuß erledigt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Assoziationsrat oder — hinsichtlich der Förderung des Dialogs zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen — eigenständig.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt in einer Weise, daß der Ausschuß so weit wie möglich den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in Ungarn entspricht.

[1] ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1993, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 242 vom 17. 9. 1994, S. 23.

Der Vorsitz des Paritätischen Beratenden Ausschusses wird von einem Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und einem ungarischen Mitglied gemeinsam geführt.

Der Paritätische Beratende Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 18

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen andererseits tragen jeweils die Ausgaben für Personal, Reisekosten und Tagegelder und übernehmen die Post- und Fernmeldegebühren, die aus der Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen entstehen.

Ausgaben für die Verdolmetschung in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuß getragen; ausgenommen sind Ausgaben für die Verdolmetschung oder Übersetzung ins oder aus dem Ungarischen, die von den im Nationalen Rat für den Ausgleich der Interessen Ungarns vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen übernommen werden.

Sonstige Ausgaben für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Seite übernommen, die die Sitzung organisiert."

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1996.

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

D. SPRING

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Juli 1996

zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen

(96/463/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse bei der Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht eine Referenzstelle zu benennen.

Es sind die Kompetenzen und Aufgaben dieser Referenzstelle festzulegen.

Unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrung empfiehlt es sich, das Zentrum „INTERBULL" als Referenzstelle zu benennen, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Zentrum gemäß Anhang I wird zur Referenzstelle benannt, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen.

(2) Die Aufgaben des Zentrums nach Absatz 1 sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

[1] ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 54. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

ANHANG I

Name der Referenzstelle:

INTERBULL Centre
Department of Animal Breeding and Genetics
Swedish University of Agricultural Sciences
Box 7023
S-750 07 Uppsala, Sweden

ANHANG II

Das Zentrum nach Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung hat folgende Aufgaben:

1. Es ist für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Informations- und Dokumentationsstelle für die Methoden der Prüfung und Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtrinder im Sinne der Entscheidung 86/130/EWG [1]. Es ist in diesem Zusammenhang zuständig für
   - das regelmäßige Erfassen der Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen und der entsprechenden Berechnungskomponenten,
   - das Vergleichen der unterschiedlichen Prüfmethoden und Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtrinder.
2. Auf Antrag der Mitgliedstaaten oder der Kommission
   a) leistet es Unterstützung, um zur Vereinheitlichung der verschiedenen Methoden der Prüfung und Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtrinder, insbesondere durch Empfehlung der in Frage kommenden Berechnungsmethoden, beizutragen;
   b) leistet es Unterstützung, um den Vergleich der Ergebnisse der Methoden der Prüfung und Zuchtwertschätzung der Tiere in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, insbesondere durch
      - die Erarbeitung von Kontrollprotokollen, die die Durchführung von Zuchtwertschätzungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen, damit die Zuverlässigkeit der Ergebnisse sowie die Effizienz der Selektionsprogramme verbessert wird,
      - die Durchführung einer internationalen Zuchtwertschätzung der Tiere auf der Grundlage der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommenen Zuchtwertschätzungen,
      - die Verbreitung der Einzelergebnisse der internationalen Zuchtwertschätzungen,
      - die Veröffentlichung der Umrechnungsformeln und alle damit zusammenhängenden genetischen Arbeiten;
   c) beteiligt es die in Abschnitt I des Anhangs der Entscheidung 86/130/EWG genannten Stellen an den auf internationaler Ebene durchgeführten Vergleichen der Zuchtwertschätzungsergebnisse;
   d) berät es in Fragen der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchttiere und trägt zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit den in den verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführten Zuchtwertschätzungen bei.

---

[1] ABl. Nr. L 101 vom 17. 4. 1986, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/515/EG (ABl. Nr. L 207 vom 10. 8. 1994, S. 30).

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1996

zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik

(96/464/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 94/939/EG [3] bewilligte der Rat eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik in Form einer mittelfristigen Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 130 Millionen ECU.

Die Kommission und die slowakische Regierung konnten jedoch keine ausreichenden Fortschritte bei der Einigung über die mit der Darlehensfazilität verbundenen Auflagen erzielen.

Die nach der Hälfte der Laufzeit vorgesehene Überprüfung des zwischen der slowakischen Regierung und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) vereinbarten wirtschaftspolitischen Programms, das mit einer „Bereitschaftskreditvereinbarung" unterstützt wurde, konnte nicht abgeschlossen werden. Die Gespräche zwischen der slowakischen Regierung und der Weltbank über ein Anpassungsdarlehen für den Unternehmens- und Finanzsektor wurden ausgesetzt.

Die Zahlungsbilanz und die Reserveposition der Slowakischen Republik sowie der Zugang der Slowakischen Republik zu den privaten Kapitalmärkten haben sich erheblich verbessert.

Aufgrund der besseren Finanzierungsposition des Landes gegenüber dem Ausland konnte die Slowakische Republik die Ziehungen im Rahmen der IWF-Bereitschaftskreditvereinbarung vom 22. Juli 1994 einstellen.

Unter diesen Umständen ist die Durchführung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Slowakische Republik nicht mehr begründet. Die Hilfe sollte daher eingestellt werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschluß 94/939/EG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. COVENEY

---

[1] ABl. Nr. C 84 vom 21. 3. 1996, S. 13.
[2] ABl. Nr. C 183 vom 17. 7. 1996.
[3] ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 30.

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 3/96 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—ANDORRA

vom 15. Juli 1996

zur Änderung des Beschlusses Nr. 7/91 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse" oder „Erzeugnisse mit Ursprung in" zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Fürstentums Andorra hinsichtlich der Verarbeitung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(96/465/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra [1], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beschluß Nr. 7/91 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra [2] gilt für die als „Madeleines" bezeichneten Backwaren mit Süßstoff zugunsten von Andorra eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse" oder „Erzeugnisse mit Ursprung in". Nach dem genannten Beschluß gilt dieser Vorteil nur für Erzeugnisse der Position 1905 30 59 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Diese Position umfaßt nur Kleingebäck mit einem Wassergehalt von bis zu 12 GHT. Im Laufe des vergangenen Jahres hat sich in der Praxis herausgestellt, daß die fraglichen Waren in manchen Fällen einen Wassergehalt von über 12 GHT aufweisen und damit zur Position 1905 90 60 gehören.

Um Andorra weiterhin die Möglichkeit zu geben, die Abweichung für alle „Madeleines" genannten Waren in Anspruch zu nehmen, ist der Beschluß Nr. 7/91 mit Wirkung vom 1. Juli 1995 um den KN-Code 1905 90 60 zu ergänzen.

Um des weiteren die Fortentwicklung ihrer Industrie zu ermöglichen, hat die Regierung des Fürstentums Andorra eine Aufstockung des Kontingents für „Madeleines" beantragt, die die normalen Ausfuhrmöglichkeiten des Fürstentums gegenüber der Gemeinschaft abdeckt.

Es erscheint zweckmäßig, diesem Antrag bis zu einem Volumen von 120 000 kg, d. h. einer Steigerungsrate von 10 % pro Jahr gegenüber dem ursprünglichen Kontingentsvolumen, stattzugeben. Diese Aufstockung stellt nur einen Bruchteil der Gemeinschaftsproduktion in diesem Sektor dar. Sie kann daher für die Gemeinschaftsindustrie keine Schädigung mit sich bringen.

Klarheitshalber ist es angebracht, einerseits das so aufgestockte Kontingent auf der Grundlage eines gesamten Kontingentsjahres zu verwalten und andererseits den Anhang des Beschlusses Nr. 7/91 mit allen Änderungen noch einmal vollständig abzudrucken —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Im Anhang des Beschlusses Nr. 7/91 wird in der Spalte „KN-Code" nach dem KN-Code „ex 1905 30 59" der KN-Code „ex 1905 90 60" angefügt.

(2) Der Anhang des Beschlusses Nr. 7/91 wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Artikel 1 Absatz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Geschehen zu Andorra la Vella am 15. Juli 1996.

Für den Gemischten Ausschuß

Der Präsident

Albert PINTAT

---

[1] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13.

[2] ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 33. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/92 (ABl. Nr. L 321 vom 6. 11. 1992, S. 27).

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Menge (kg)
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 90 51 und ex 1704 90 99	— Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan	5 000
1704 90 75	— Weichkaramellen	500
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	— andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
ex 1806 31 00 und ex 1806 32	— Mandelmasse mit Schokoladenüberzug und sogenannte ‚Ganache'	500
1905	Backwaren, auch kakaohaltig:	
ex 1905 30 59 und ex 1905 90 60	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, sogenannte ‚Madeleines'	120 000"

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1996

zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/466/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 86/473/EWG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/464/EG [4], erstellt.

Eine Routinebesichtigung von Fleischwarenfabriken in Uruguay an Ort und Stelle hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand in einem Betrieb gegenüber der vorhergehenden Besichtigung verbessert hat.

Daher muß das Betriebsverzeichnis entsprechend geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 86/473/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 53.
[4] ABl. Nr. L 190 vom 26. 7. 1994, S. 23.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontrollnummer	Betrieb „Frigorífico"	Anschrift
2	Colonia	Tararias, Colonia
3	Carrasco	Paso Carrasco, Canelones
8	Canelones	Canelones, Canelones
135	Erel SA	San Carlos, Maldonado
144	Carmenal SA	Pueblo Montes, Canelones
344	Frigorífico San Jacinto, Ninea SA	San Jacinto, Canelones

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kopierpapier

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ist die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien zu beurteilen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe „Kopierpapier" (nachfolgend „die Produktgruppe" genannt) umfaßt:

„Zu Bögen geschnittenes Papier unterschiedlichen Formats aus ungestrichenem Feinpapier, das aus neuen oder rezyklierten Fasern hergestellt ist und zum Fotokopieren benutzt wird, aber auch für Fernkopierer und Bürodrucker verwendet werden kann."

Artikel 2

Die Umweltfreundlichkeit der definierten Produktgruppe wird anhand der im Anhang festgelegten spezifischen Umweltkriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Definition der Produktgruppe und die Kriterien für die Produktgruppe gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Artikel 4

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „011".

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

ZIELSETZUNG

Das Umweltzeichen können nur Kopierpapiere erhalten, die den in diesem Anhang festgelegten Kriterien entsprechen und damit folgenden Zielsetzungen dienen:

— Reduzierung der Einträge bestimmter toxischer oder anderweitig umweltschädigender Stoffe in Gewässer,

— Reduzierung der mit dem Verbrauch von Energie verbundenen Umweltschäden und -risiken (Erwärmung der Erdatmosphäre, saurer Regen, Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen) durch Verringerung des Energieverbrauchs,

— Selbstverpflichtung zu einem verantwortungsbewußten Management zum Schutz der Wälder.

Das Recycling von Altpapier wird indirekt dadurch gefördert, daß sich die hier festgelegten Kriterien sehr vielschichtig auf die Herstellung neuen bzw. rezyklierten Papiers auswirken.

Bei der Auswertung der Anträge und bei der Überprüfung der Einhaltung der im Anhang genannten Kriterien berücksichtigen die zuständigen Stellen, ob ein verantwortungsbewußtes Umweltmanagement nach einem anerkannten System [1] vorliegt.

KRITERIEN

1. Reduzierung der Gewässerverschmutzung

   — Der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) der Einträge aus der Zellstoff- und der Papierherstellung darf 30 kg pro Adt [2] nicht übersteigen.

   — Die Menge der adsorbierbaren organischen Halogenverbindungen (AOX) in den Einträgen aus der Zellstoff- und der Papierherstellung darf 0.30 kg pro Adt nicht übersteigen.

   Für die einzelnen Phasen des Herstellungsverfahrens sind Angaben über den Wasserverbrauch pro Adt Zellstoff bzw. Papier zu übermitteln.

2. Reduzierung der Schwefelemissionen

   Die bei der Zellstoff- und Papierherstellung anfallenden Schwefelemissionen in die Luft dürfen 1,5 kg S pro Adt nicht übersteigen.

3. Energieeinsparung

   — Der Gesamtenergieverbrauch für das gesamte Zellstoff- und Papierherstellungsverfahren darf 30 G Joule pro Adt Zellstoff bzw. Papier nicht überschreiten.

   — Die Fremdenergie darf 18 G Joule pro Adt Zellstoff bzw. Papier nicht überschreiten.

4. Selbstverpflichtung zum Schutz der Wälder

   Vorlage einer Erklärung, einer Charta oder eines Verhaltenskodex durch die für die Wälder, aus denen die Fasern stammen, zuständige(n) Stelle(n), in der bzw. dem die Grundsätze und Maßnahmen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Forstwirtschaft festgelegt werden [3].

   In Europa müssen diese Grundsätze und Maßnahmen mit der Erklärung der Ministerkonferenz von Helsinki über den Schutz der europäischen Wälder (Helsinki, Juni 1993) übereinstimmen.

VERBRAUCHERINFORMATION

Das Produkt muß auf Primär- und Sekundärverpackung folgende Angaben enthalten:

— „Dieses Produkt erfüllt die Umweltkriterien des Europäischen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens."

— „Es trägt zur Reduzierung der Gewässerverschmutzung, der Erwärmung der Erdatmosphäre und des sauren Regens sowie zur Energieeinsparung und zum Schutz der Wälder bei."

---

[1] Zum Beispiel EMAS, ISO 14001 oder gleichwertige europäische oder nationale Normen.
[2] Adt = air dry tonne (Tonne luftgetrocknetes Papier).
[3] Entfällt bei zu 100 % rezykliertem sowie bei aus unhölzernen Fasern hergestelltem Papier.

Technischer Anhang

Definitionen und Prüfanforderungen

Nachhaltige Forstwirtschaft

Unternehmen, die ein Umweltzeichen beantragen, müssen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegen, aus der hervorgeht, daß sie im Hinblick auf die betreffenden Wälder die auf der Ministerkonferenz von Helsinki festgelegten Grundsätze [1] befolgen. Außereuropäische Hersteller können eine Bescheinigung vorlegen, aus der die Einhaltung anderer internationaler oder nationaler Abkommen bzw. Übereinkommen zur nachhaltigen Forstwirtschaft, wie etwa der Agenda 21 von Rio, hervorgeht.

Falls das Papier insgesamt oder teilweise aus Zellstoff hergestellt wird, der aus nichtintegrierten Quellen stammt, müssen die Bewerber entsprechende Erklärungen von allen Zellstofflieferanten vorlegen.

Schwefelemissionen

Der Bewerber muß eine Bilanz der Schwefelemissionen in die Luft vorlegen. In dieser Bilanz sind alle bei der Zellstoff- und der Papierherstellung auftretenden Schwefelemissionen aufzuführen. Die Messungen müssen sich auch, sofern vorhanden, auf Hausdampfkessel, Kalkbrennöfen, Dampfkessel und Öfen zur Vernichtung geruchsintensiver Gase erstrecken. Streuemissionen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Emissionen aus der Elektrizitätserzeugung am Produktionsstandort sind nicht zu berücksichtigen.

Energieverbrauch

Der Bewerber muß den Gesamtenergieaufwand für die Herstellung von Zellstoff und Papier errechnen. Hierzu zählt sowohl rückgewonnene Energie aus dem Herstellungsverfahren (z. B. durch Verbrennung von Ablaugen und Abfällen) als auch bei der Herstellung von rezykliertem Papier für das De-Inking aufgewandte Energie.

Begriffsbestimmungen

„Gesamtenergie" umfaßt Fremdenergie sowie alle weiteren Formen der Energiezufuhr wie z. B. Abfälle, Holzabfälle, Sägemehl, Ablauge, Altpapier, Ausschußpapier.

„Fremdenergie" bedeutet von außerhalb des Produktionsablaufs zugeführte Nutzenergie, z. B. Gas, Öl, Kohle, elektrische Energie vom Netz.

Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB

Die Messungen erfolgen entweder nach Behandlung in der Produktionsanlage oder nach Behandlung in einer öffentlichen Behandlungsanlage.

Die CSB-Messung erfolgt an ungefilterten, suspendierten Proben nach ISO 6060 oder gleichwertigen Normen und wird von unabhängigen Prüfstellen oder akkreditierten Laboratorien durchgeführt. Die Messungen müssen für den jeweiligen Verbrennungsvorgang repräsentativ sein. Sie müssen innerhalb der 12 Monate durchgeführt worden sein, die der Antragstellung vorausgehen.

Adsorbierbare Halogenverbindung, AOX

Die Messungen erfolgen entweder nach Behandlung in der Produktionsanlage oder nach Behandlung in einer öffentlichen Behandlungsanlage.

Die AOX-Messung erfolgt an ungefilterten, suspendierten Proben nach ISO 9562 oder gleichwertigen Normen und wird von unabhängigen Prüfstellen oder akkreditierten Laboratorien durchgeführt. Die Messungen müssen für den jeweiligen Verbrennungsvorgang repräsentativ sein. Sie müssen innerhalb der 12 Monate durchgeführt worden sein, die der Antragstellung vorausgehen.

---

[1] „Allgemeine Leitlinien für eine nachhaltige Forstwirtschaft in Europa", Entschließung H 1, gefaßt von der Ministerkonferenz über den Schutz der europäischen Wälder, Helsinki, Juni 1993.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1996

mit Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates im Zeitraum 1997-1999

(96/468/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 [2], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 legt die Kommission nach transparenten Verfahren je Mitgliedstaat und für jedes der Ziele 1 bis 4 und 5b Richtgrößen für die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds fest. Hierbei trägt sie, wie zuvor, folgenden objektiven Kriterien Rechnung: dem nationalen Wohlstand, dem regionalen Wohlstand, der Bevölkerung der Regionen und dem relativen Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — den Erfordernissen der Entwicklung in den ländlichen Gebieten. Diese Kriterien werden bei der Aufteilung der Mittel angemessen gewichtet.

Gemäß Artikel 12 Absatz 5 werden im Zeitraum 1994-1999 9 v. H. der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds zur Finanzierung von Interventionen verwendet, die auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der genannten Verordnung werden die Zuschüsse, die die Kommission im Rahmen von Ziel 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, kann ein begrenzter Teil der für Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b verfügbaren Mittel andere Gebiete als die in den Artikeln 8, 9 und 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Gebiete betreffen.

Dadurch dürfen sich aber die nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Ziel-1-Regionen bestimmten Mittel nicht verringern. Daher ist es angezeigt, bei Ziel 2 weniger als 9 v. H. der Mittel auf Gemeinschaftsinitiativen zu verwenden.

Die Richtgrößen zur Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen für Ziel 2 auf Österreich, Finnland und Schweden wurden im Rahmen der Durchführung der Strukturpolitik in den neuen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1995-1999 festgelegt.

Die Richtgrößen zur Aufteilung der Mittel im Rahmen von Ziel 2 auf die Mitgliedstaaten ohne Österreich, Finnland und Schweden betreffen somit (zu Preisen von 1996) insgesamt 8 147 Millionen ECU für den Zeitraum 1997-1999 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtanteile der einzelnen Mitgliedstaaten ohne Österreich, Finnland und Schweden gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der im Rahmen von Ziel 2 im Zeitraum 1997-1999 einzusetzenden Mittel sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1996

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
[2] ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.
[3] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

ANHANG

Richtgrößen zur Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte/Dokumente der Programmplanung für Ziel 2 auf die einzelnen Mitgliedstaaten

1997-1999

(in Millionen ECU, zu Preisen von 1996)

Mitgliedstaat	Betrag
Belgien	186
Dänemark	65
Deutschland	854
Griechenland	—
Spanien	1 318
Frankreich	2 059
Irland	—
Italien	798
Luxemburg	8
Niederlande	359
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	2 500
Insgesamt	8 147

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses zur Krebsprävention

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/469/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft soll durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls durch Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus leisten.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf die Verhütung von Krankheiten einschließlich Krebs gerichtet; hierzu werden die Erforschung der Ursachen und der Übertragung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsaufklärung und -erziehung gefördert.

Treffen hochrangiger Krebssachverständiger haben seit 1986 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" stattgefunden. Diese Krebssachverständigen haben eine Gruppe zur Beratung der Kommission in wissenschaftlichen Fragen der Krebsprävention gebildet.

Die Entschließung des Rates vom 7. Juli 1986 [1] nimmt von den Schlußfolgerungen des Ausschusses der Krebssachverständigen zur Erstellung des ersten Aktionsplans zur Krebsbekämpfung [2] Kenntnis.

In dem Beschluß 90/238/Euratom, EGKS, EWG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1990 über einen Aktionsplan 1990-1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" [3] heißt es, daß die Kommission Sachverständige auf dem Gebiet der Krebsprävention eng an der Durchführung des Aktionsplans beteiligen soll.

In dem Beschluß Nr. 646/96/EG [4] des Europäischen Parlaments und des Rates über einen dritten Aktionsplan 1996-2000 zur Krebsbekämpfung wird die Krebsprävention entsprechend den Erfordernissen der Artikel 3 Buchstabe O) und Artikel 129 des Vertrags angestrebt.

In den Erwägungsgründen zu dem Beschluß heißt es, daß die Kommission, um über alle erforderlichen wissenschaftlichen Informationen zu verfügen, mit wissenschaftlichen Sachverständigen zusammenarbeitet.

Es ist wichtig, die wissenschaftliche Grundlage, auf der die Beschlüsse der Kommission gefaßt werden, zu stärken.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Existenz dieser Gruppe auf eine verbindliche Grundlage zu stellen.

Bei der Benennung ihrer Mitglieder sind den Entwicklungen in Ausrichtung und Umfang des Programms „Europa gegen den Krebs" im Rahmen des dritten Aktionsplans zur Krebsbekämpfung Rechnung zu tragen.

Die wissenschaftliche Beratung durch hochrangige europäische Sachverständige für Krebsprävention sollte ständig in Form eines von der Kommission eingesetzten beratenden Ausschusses gewährleistet sein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission setzt einen Beratenden Ausschuß zur Krebsprävention ein, im folgenden „Ausschuß" genannt.

Der Ausschuß besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen folgenden Sachfragen konsultiert werden:

— Krebsdaten einschließlich Epidemiologie,

— Früherkennung des Krebses und Vorsorgeuntersuchungen,

— Aufklärung der Öffentlichkeit über die Krebsprävention,

— krebsspezifische Aspekte der Gesundheitserziehung an Schulen,

— Qualitätssicherungsverfahren bei der Krebstherapie (einschließlich der Frage der Lebensqualität der Patienten und der Palliativbetreuung),

— präventive Aspekte aus der grundlegenden Krebsforschung im Rahmen des Biomed-Programms und anderer Forschungsmaßnahmen,

[1] ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.
[2] Beschluß des Rates 88/351/EWG (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 52).
[3] ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 31.
[4] ABl. Nr. L 95 vom 16. 4. 1996, S. 9.

— Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals in krebsspezifischen Fragen.

Artikel 3

1. Die Beratungen des Ausschusses werden zu Ersuchen um Stellungnahme abgehalten, die von den Vertretern der Kommissionsdienststellen eingereicht werden. Die Vertreter der Kommissionsdienststellen können zusammen mit ihrem Ersuchen um Stellungnahme des Ausschusses eine Frist festlegen, innerhalb derer diese Stellungnahme abzugeben ist.

2. Der Ausschuß gibt auf eigene Initiative keine Stellungnahmen zu Fragen ab, die die Zuständigkeit anderer mit der Kommission zusammenarbeitender wissenschaftlicher Ausschüsse berühren.

3. Der Ausschuß bemüht sich, seine Stellungnahme auf der Grundlage eines Konsenses abzugeben. Die Beratungen des Ausschusses enden nicht mit Abstimmungen.

4. Ergeht eine Stellungnahme des Ausschusses mit Einstimmigkeit der Ausschußmitglieder, so verfassen diese gemeinsame Schlußfolgerungen. Ist keine Einstimmigkeit vorhanden, so sind die verschiedenen im Verlauf der Beratungen deutlich gewordenen Standpunkte in einem Bericht wiederzugeben, der unter der Leitung der Vertreter der Kommissionsdienststellen verfaßt wird.

Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission unter hochrangigen Sachverständigen mit Fachkenntnissen auf den in Artikel 2 genannten Gebieten benannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6

1. Das Mandat der Ausschußmitglieder währt drei Jahre. Es kann verlängert werden. Allerdings können der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses nach zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten von jeweils drei Jahren nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

Nach Ablauf ihres Mandats können die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit fortsetzen, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat verlängert wird.

Die Tätigkeit wird nicht vergütet.

2. Wird es einem Mitglied unmöglich, sein Mandat auszuüben oder scheidet es freiwillig aus, so wird es gemäß dem in Artikel 4 beziehungsweise 5 vorgesehenen Verfahren für die Zeit bis zum Ablauf seines Mandats ersetzt.

Artikel 7

Die Liste der Mitglieder wird alle drei Jahre von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Information veröffentlicht.

Artikel 8

1. Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen bilden, die sich mit spezifischen Aspekten der in Artikel 2 genannten Fachbereiche befassen; den Vorsitz führt eines seiner Mitglieder; der Arbeitsgruppe gehören höchstens fünf hochqualifizierte wissenschaftliche Persönlichkeiten an. Die Zahl der Arbeitsgruppen ist zu jeder Zeit auf fünf begrenzt.

2. Das Mandat der Arbeitsgruppen wird vom Ausschuß festgelegt.

Artikel 9

1. Der Ausschuß und die Arbeitsgruppen treten auf Einberufung eines Vertreters der Kommission in der Regel am Sitz der Kommission zusammen.

2. Der Vertreter der Kommission sowie andere interessierte Beamte und Bedienstete der Kommission können an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

3. Der Vertreter der Kommission kann Fachleute auf dem zu untersuchenden Gebiet einladen, an den Sitzungen als Beobachter vorübergehend oder dauernd teilzunehmen.

4. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 10

Unbeschadet der Vorschriften von Artikel 214 des Vertrages sind die Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, die ihnen durch die Arbeit des Ausschusses zur Kenntnis gelangten Informationen nicht zu verbreiten, wenn der Vertreter der Kommission ihnen mitteilt, daß die erbetene Stellungnahme sich auf ein vertrauliches Fachgebiet bezieht.

In diesem Fall nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 11

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Pádraig FLYNN

Mitglied der Kommission